

Verfahrensordnung für Dan- Graduierungen des DAB (VOD-DAB)

Inhaltsübersicht:

1	Ziele	1
2	Zweck.....	1
3	Zuständigkeiten.....	2
4	Prüfer	2
5	Dan-Prüfungen.....	3
6	Graduierung von Dan-Graden.....	4
7	Prüfungsvoraussetzungen.....	5
8	Mindestalter, Vorbereitungszeit.....	6
9	Überprüfung, Bewertung	7
10	Ergebnisse (Auswertung, Folgen).....	8
11	Passeintragung	9
12	Dokumentation	9
13	Übungsanzug.....	9
14	Behandlung von Dan-Graden fremder Verbände.....	9
15	Prüfungsgebühren.....	10
16	Rangliste	10
Anlage 2	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Ziele

- 1.1 Alle Aikido-Dane sollen persönlich und fachlich qualifizierte Repräsentanten des von O Sensei Morihei Ueshiba geschaffenen Aikido sein.
- 1.2 Sie sollen den Deutschen Aikido-Bund e. V. (DAB) sowie die ihm angeschlossenen Aikido-Landesverbände (ALV) und Aikido-Vereine (AV) bei der Verbreitung der Lehre und Technik des Aikido unterstützen.
- 1.3 Es ist Verpflichtung jedes Aikidoka, den DAB bei der Bekämpfung jeder Form des Dopings zu unterstützen und für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

2 Zweck

- 2.1 Die Abnahme einheitlicher Dan-Prüfungen im Bereich des vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten DAB fördert die vorstehenden Ziele und stellt sicher, dass der Dan-Grad im Aikido eine auf positiven Einstellungen und Haltungen sowie auf technischer Reife basierende Auszeichnung bleibt, die den Träger hervorhebt und verpflichtet.

- 2.2 Die VOD-DAB legt verbindliche und zweckdienliche Normen fest, dient der reibungslosen Abwicklung unvermeidlicher Formalitäten und garantiert einen langjährigen Nachweis und den Schutz der verliehenen Aikido-Dan-Grade. Sie gilt im Zuständigkeitsbereich des DAB verbindlich und ohne Ausnahmen.

Die in den Bereichen der Persönlichkeit, Haltung und Einstellungen sowie der theoretischen Kenntnisse und der technischen Fertigkeiten an Aikido-Dane gestellten Forderungen sind in der „Prüfungsordnung für Aikido-Dan-Grade des DAB (POD-DAB)“ festgelegt.

3 Zuständigkeiten

- 3.1 Die VOD-DAB wurde auf Grundlage der Satzung des DAB verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 18.09.2005 in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültige VOD-DAB mit Stand vom 06.09.2003. Die 17. Bundesversammlung am 22.09.2007 in Frankenthal hat Ziffer 5.4, Absatz 2, Satz 2 und Anlage 2, Ziffer 7.2 geändert und Ziffer 14 insgesamt neu gefasst. Die Änderungen treten am 23.09.2007 in Kraft. Die 18. Bundesversammlung am 26.09.2009 hat Änderungen der Ziff. 8.2 und 13 beschlossen, die am 27.09.2009 in Kraft treten. Die 19. Bundesversammlung am 24.09.2011 beschloss die Ergänzung um eine Ziffer 1.3 und eine Änderung der Ziff. 5.3, die am 25.09.2011 in Kraft treten. Die 20. Bundesversammlung am 28.09.2013 beschloss Änderungen der Ziffer 6, die am 29.09.2013 in Kraft treten. Die 21. Bundesversammlung am 26.09.2015 beschloss eine Änderung der Ziffer 5.3, die am 27.09.2015 in Kraft tritt. Die 22. Bundesversammlung am 30.09.2017 beschloss Änderungen der Ziffern 5.3, 5.4, 7.2, 7.3, 8.2, 8.3 10.1, 12.2 und der Anlage 1, welche am 01.10.2017 in Kraft treten. Das Präsidium des DAB verabschiedete am 07.04.2018 eine Änderung der Ziffer 5.5, die aufgrund der bejahten Dringlichkeit am 08.04.2018 vorläufig in Kraft gesetzt wurde. Die 23. BV am 26.10.2019 beschloss zudem Änderungen in den Ziffern 4.1, 4.2, 5.2, 5.3, 5.5, 6, 8.2, 8.3, 9.5, 10 und 12. Die 25. BV am 28.10.2023 beschloss (teil redaktionelle) Änderungen der Ziffern 3.2, 3.3, 4.1, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 6.2, 7.1, 7.2, 8.1, 8.2, 8.3, 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5, 10.2, 10.3, 10.4, 10.5, 10.6, 11.1, 12.1, 12.2 und 13.
- 3.2 Die Einhaltung der Regeln für Dan-Prüfungen wird durch d. BPA des DAB überwacht. Er/Sie ist in Fachangelegenheiten allen im Zuständigkeitsbereich eingesetzten lizenzierten und prüfungsberechtigten Aikido-Danen gegenüber weisungsbefugt.
- 3.3 Über alle in dieser VOD-DAB nicht angesprochenen Probleme entscheidet in dringenden Fällen der Vorstand des DAB auf Vorschlag des/der BPA. Soweit erforderlich ist ein Antrag auf Änderung der VOD-DAB frühestmöglich einzuleiten. Dabei sind die in der Satzung des DAB festgelegten Zuständigkeiten zu beachten.

4 Prüfer

- 4.1 Aikido-Dan-Prüfungen darf grundsätzlich nur abnehmen, wer
- im Besitz der Aikido-Prüferlizenz des DAB ist und
 - von BPA mit der Durchführung einer Dan-Prüfung beauftragt wurde.

- 4.2 Prüferlizenzen werden nach den Bestimmungen der „Ordnung zum Einsatz von Prüfern und zur Vergabe der Aikido-Prüferlizenz des DAB (OPL-DAB)“ vergeben.
- 4.3 Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfenden. Der/die Ranghöchste übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission.
- 4.4 Beim unvorhergesehenen Ausfall eines Prüfenden kann der/die Vorsitzende der Prüfungskommission zur Sicherstellung der Prüfung einen anderen qualifizierten Aikido-Dan des DAB als Prüfer einsetzen, wenn dieser mindestens den vom Prüfling angestrebten Grad besitzt.
- Der Sachverhalt ist BPA unter Angabe des Grundes von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Durchführung der Prüfung mitzuteilen.
- 4.5 Die Prüfenden sind Repräsentanten des DAB und beeinflussen durch ihre Tätigkeit die Entwicklung des Aikido in der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Sie müssen sich daher uneingeschränkt um Gewissenhaftigkeit und Objektivität bemühen.
- 4.6 Alle Prüfenden erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich und uneigennützig. Über die Bestimmungen der Spesenordnung des DAB (SO-DAB) hinausgehende Vergütungen oder Zuwendungen sind nicht zulässig.
- 4.7 Die mit Ausübung des Prüferamtes verbundene Würde ist immer zu wahren. Der äußere Rahmen soll bei Dan-Prüfungen dem besonderen Ereignis entsprechen.

5 Dan-Prüfungen

- 5.1 Dan-Prüfungen des DAB werden nach Bedarf auf Bundesebene ausgeschrieben. BPA lädt die erforderlichen Prüfenden ein, wenn die Zahl der termingerecht gemeldeten Prüflinge die Durchführung der Prüfung rechtfertigt. Im anderen Falle ist die Dan-Prüfung abzusetzen.
- 5.2 Die Teilnahme an einer Dan-Prüfung ist nur möglich, wenn
- BPA alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen und in dieser Ordnung näher bezeichneten Unterlagen zum Meldetermin vorlagen;
 - der Prüfling die geforderten persönlichen Zulassungsvoraussetzungen am Prüfungstag ohne Einschränkungen erfüllt;
 - drei lizenzierte und von BPA eingeladene Prüfende zur Verfügung stehen, die mindestens den von den Prüflingen angestrebten Grad besitzen (Ausnahme siehe Ziffer 4.4).
- 5.3 Die Anmeldung zu einer Danprüfung kann nur durch den Verein, dem der Prüfling angehört, erfolgen. Dazu wird ein Prüfungsbogen ausgefüllt (die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Homepage des DAB zur Verfügung gestellt) und unter Beifügung einer Kopie des DAB-Passes, des Lehrgangspasses bzw. -nachweises (siehe Ziffer 7.2) und der Prüfungsgebühr (eine Quittungsmarke für Dan-Prüfungen) bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin (Posteingang) an BPA gesandt. Bei Prüfungen ab 3. Dan Aikido ist zusätzlich die Empfehlung eines ranghöheren vorbereitenden Aikido-Danes erforderlich.

Bei Prüfungen zum 1. Dan ist eine Bescheinigung über eine erfolgreich abgeschlossene Erste-Hilfe-Ausbildung (mindestens neun Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) beizufügen. Die Ausbildung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Bei Prüfungen ab dem 3. Dan ist der Nachweis über eine nach den Bestimmungen der OTC-DAB vergebene bzw. anerkannte und gültige Trainer-Lizenz Aikido beizufügen.

- 5.4 Die bei der Prüfung zum 5. Dan geforderte schriftliche Hausarbeit ist zusammen mit den übrigen Unterlagen (siehe vorstehende Ziffer) bei BPA einzureichen.

Der/die BPA leitet die Hausarbeit sofort an die eingesetzten Prüfenden weiter, die sie unverzüglich bewerten.

- 5.5 Wurde die Hausarbeit als nicht ausreichend bewertet, teilt BPA dies dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor der Prüfung mit.

6 Graduierung von Dan-Graden

- 6.1 Einzelpersonen mit einem Mindestalter von 65 Jahren, die mindestens den 1. Kyu Aikido besitzen, können auf Aikido-Dan-Grade (1. bis 5. Dan Aikido) ohne technische Prüfung graduiert werden. Voraussetzung ist ein besonderes ehrenamtliches Engagement für das Aikido im DAB. Mit der Graduierung ist keine Bestätigung einer technischen Qualifikation verbunden. Graduierungen auf die Grade 1. bis 5. Dan können nur einmalig erfolgen. Weitere Anschlussgraduierungen sind nicht möglich.

- 6.2 Anträge auf Graduierung von Dan-Graden können von Mitgliedern, Organen des DAB oder Mitgliedern der Technischen Kommission gestellt werden. Sie sind schriftlich an VPT einzureichen und sollen über die technische und persönliche Entwicklung und das besondere ehrenamtliche Engagement Auskunft geben.

- 6.3 Über die Anträge entscheidet die Technische Kommission in geheimer Abstimmung.

- 6.4 Von der Technischen Kommission graduierte Aikidoka sind Aikidoka, die einen Dan-Grad durch technische Prüfung erlangt haben, gleichgestellt.

7 Prüfungsvoraussetzungen

- 7.1 Entsprechend den geistigen Prinzipien des Aikido und den Zielen des DAB wird von Dan-Anwärter/-innen bzw. Aikido-Danen erwartet, dass diese
- die Verbreitung und Einheit des klassischen Aikido im Zuständigkeitsbereich des DAB aktiv unterstützen;
 - den Zweck und die Aufgaben des DAB sowie die damit zusammenhängenden Maßnahmen nach besten Kräften fördern;
 - die Satzung und Ordnungen des DAB einhalten und alle in den Organen gefassten Beschlüsse respektieren;
 - aktiv Aikido betreiben und nachweislich um ihre Fortbildung bemüht sind.
- 7.2 Aikidoka des DAB können nur dann zu einer Dan-Prüfung zugelassen oder graduiert werden, wenn sie in letzten beiden Jahren der Vorbereitungszeit bis zum Prüfungstermin bzw. bis zum Antrag auf Verleihung mindestens zehn der nachfolgend genannten Aikido-Trainingseinheiten des DAB besucht haben, davon mindestens fünf Trainingseinheiten der Gruppe A. Die Trainingseinheiten werden durch den Besuch folgender Lehrgänge vergeben:

Gruppe A:

- Internationale Aikido-Lehrgänge des DAB (IL),
- Bundeslehrgänge des DAB (BL),
- Dan-Förderlehrgänge des DAB (DFL)

Lehrgänge der Gruppe A werden nur dann mit Trainingseinheiten gewertet, wenn diese durch BT, ein TK-Mitglied oder durch eine/n VPT-Beauftragte/n geleitet werden. Die Lehrenden sollen im Besitz der Trainerlizenz B Aikido, sowie der Prüferlizenz sein. Die Teilnehmenden sollen als Mindestgraduierung den 1. Kyu Aikido besitzen. Der Unterrichtsstoff soll sich an den Prüfungsinhalten ab 1. Dan orientieren.

Gruppe B:

- Lehrgänge der ALV auf Landesebene

Lehrgänge der Gruppe B werden nur dann mit Trainingseinheiten gewertet, wenn die Lehrenden im Besitz des 4. Dan Aikido, der Trainerlizenz C Aikido sowie der Prüferlizenz sind. Die Teilnehmenden sollen als Mindestgraduierung den 5. Kyu Aikido besitzen. Der Unterrichtsstoff soll sich an den Prüfungsinhalten bis zum 2. Dan orientieren.

Gruppe C (zusätzlich bei der Trainer-Aus- und -Fortbildung):

- Bundeslehrgänge anderer gemeinnützig organisierter Verbände

Lehrgänge der Gruppe C werden nur dann mit Trainingseinheiten gewertet, wenn diese von Lehrenden ab 4. Dan Aikido geleitet werden. Dabei wird ein Lehrgang mit einer Trainingseinheit gewertet.

Eine Trainingseinheit (TE) beinhaltet drei Aikido-Lerneinheiten (LE). Eine Lerneinheit entspricht 45 Minuten.

Bei mehrtägigen Lehrgängen bzw. Wochenlehrgängen wird die tatsächlich durchgeführte Unterrichtszeit in TE's umgerechnet

Trainer-Aus- und -Fortbildungslehrgänge werden nicht als Zulassungsvoraussetzungen im Sinne der oben genannten Lehrgänge gewertet.

Die Nachweispflicht über den Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge obliegt dem Anwärter durch Vorlage des Lehrgangspasses bzw. -Nachweises. Die Mindestgraduierung der zugelassenen Teilnehmenden, der Name des/der Lehrenden, die Anzahl und die Art der Trainingseinheiten (TE-A, TE-B) müssen aus der Eintragung ersichtlich sein.

- 7.3 Bei Abnahme von Dan-Prüfungen muss der vom Anwärter gewählte Partner (Uke) mindestens den 2. Kyu Aikido besitzen.

8 Mindestalter, Vorbereitungszeit

- 8.1 Die Beherrschung der in der POD-DAB festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die dem Wesen des Aikido entsprechende Verinnerlichung der Elemente und Prinzipien erfordern nach den auf Erfahrungen basierenden Grundsätzen ein Mindestalter für Prüfungen zum 1. Dan Aikido sowie ein ausreichend langes und intensives praktisches Studium.
- 8.2 Im Monat der Prüfung muss daher die in der nachfolgenden Tabelle festgelegte Vorbereitungszeit erreicht sein. Das Mindestalter für die Prüfung zum 1. Dan beträgt 17 Jahre.

angestrebter Grad:	Vorbereitungszeit:
1. Dan Aikido	1 Jahr (ab 1. Kyu)
2. Dan Aikido	2 Jahre (ab 1. Dan) ¹
3. Dan Aikido	3 Jahre (ab 2. Dan) ¹
4. Dan Aikido	4 Jahre (ab 3. Dan) ¹
5. Dan Aikido	5 Jahre (ab 4. Dan) ¹

¹ Die Vorbereitungszeit darf um max. zwei Wochen unterschritten werden.

8.3 Verleihung von Dan-Graden:

Das Mindestalter für Graduierungen ohne technische Prüfung beträgt grundsätzlich 65 Jahre (Ziff. 6 VOD-DAB). Wurde der 5. Dan Aikido durch eine praktische Prüfung erreicht, so beträgt das Mindestalter für Anschlussgraduierungen 45 Jahre. Darüber hinaus müssen folgende Vorbereitungszeiten erfüllt sein:

Dan-Grad:	Vorbereitungszeit
2. Dan Aikido	2 Jahre seit letzter Graduierung ¹
3. Dan Aikido	3 Jahre seit letzter Graduierung ¹
4. Dan Aikido	4 Jahre seit letzter Graduierung ¹
5. Dan Aikido	5 Jahre seit letzter Graduierung ¹
6. Dan Aikido und folgende Dan-Grade	6 Jahre seit letzter Graduierung ¹

¹ Die Vorbereitungszeit darf um max. zwei Wochen unterschritten werden.

In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von Mindestalter und Wartezeiten zugelassen werden. An die Begründung der Ausnahmefälle ist ein hoher Maßstab anzulegen.

9 Überprüfung, Bewertung

9.1 Jeder Dan-Prüfung geht das Fach „Überprüfung“ voraus. Hier ist festzustellen, ob der Prüfling die Techniken aller bereits erworbenen Grade entsprechend den in der POD-DAB unter „Allgemeine Anforderungen“ des angestrebten Grades festgelegten Kriterien beherrscht.

Erreicht der Anwärter im Fach „Überprüfung“ nicht mindestens die Durchschnittsnote 4 Punkte, ist die Prüfung abzubrechen. Sie gilt im Sinne der weiteren Wartezeit als nicht bestanden.

9.2 Wie in der Prüfungsordnung festgelegt wird zwischen theoretischen Kenntnissen und technischen Fertigkeiten unterschieden. Entsprechend den gezeigten Leistungen erhält der Anwärter für die theoretischen Kenntnisse die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“, für die technischen Fertigkeiten für jedes Prüfungsfach von jedem Prüfer eine Note.

Dabei ist – nur in vollen Punkten – wie folgt zu differenzieren:

6 Punkte: Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

5 Punkte: Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

4 Punkte: Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht und nur unwesentliche Mängel aufweist;

3 Punkte: Leistung, die den Anforderungen noch nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Kenntnisse/Fertigkeiten vor-

handen sind und die Mängel bei intensivem Training in zwei Monaten behoben werden können;

2 Punkte: Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse/-fertigkeiten so lückenhaft sind, dass die Mängel auch bei intensivem Training in zwei Monaten nicht behoben werden können.

- 9.3 Bei allen Dan-Prüfungen müssen Alter, Geschlecht und physische Konstitution des Prüflings angemessen berücksichtigt werden.
- 9.4 Für Prüflinge mit gültiger Trainer-Lizenz Aikido sind die bei Dan-Prüfungen im Fach „Theoretische Prüfung zur Trainingslehre und Technik des Aikido“ (1. und 2. Dan) geforderten Leistungen erbracht.
- 9.5 Die Prüfung ist grundsätzlich an einem Tag durchzuführen. Tritt der Anwärter während der Prüfung aus persönlichen Gründen oder infolge einer Verletzung zurück, gilt die Prüfung als nicht begonnen.

10 Ergebnisse (Auswertung, Folgen)

- 10.1 Nach Beendigung der Prüfung werden die vergebenen Punkte im Prüfungsbogen addiert.
- 10.2 Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission nimmt die Auswertung vor.
- 10.3 Hat der Prüfling den theoretischen Teil bestanden und im technischen Teil mindestens zwei Drittel der maximalen Punktzahl erreicht, ist die Prüfung bestanden.
- 10.4 Das Ergebnis ist im Prüfungsbogen festzuhalten und wird durch die Unterschriften der Prüfenden bestätigt.
- 10.5 Nicht bestandene Dan-Prüfungen können nach drei Monaten wiederholt werden, jedoch darf der Prüfling innerhalb der nächsten zwölf Monate nach dem ersten Versuch die Prüfung nur einmal wiederholen.

Bei mangelhaften Leistungen (Note 3) in mehreren Prüfungsfächern sowie bei ungenügenden Leistungen (Note 2) in einem oder in mehreren Prüfungsfächern kann eine nicht bestandene Dan-Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

- 10.6 Die Dan-Prüfung wird mit Bekanntgabe des Ergebnisses auf der Matte abgeschlossen. Kein Prüfling darf durch von Prüfenden verschuldete Verfahrensfehler benachteiligt werden.
- 10.7 Dan-Grade können nicht übersprungen werden.
- 10.8 Die Entscheidung über Verleihung von Dan-Graden trifft die Technische Kommission in geheimer Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss. Die Verfahren zur Bewertung von technischer und persönlicher Entwicklung der Kandidaten sind dort intern zu regeln.

11 Pässeintragung

- 11.1 Unmittelbar nach der durchgeführten Dan-Prüfung fertigt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission die Aikido-Pässe aller neu graduierten Dane aus. Hierzu werden den Prüfenden Prüfersiegel vom DAB zur Verfügung gestellt.
- 11.2 Verleiheene Dan-Grade werden durch den/die Vorsitzende/-n der Technischen Kommission in den DAB-Pass eingetragen.
- 11.3 Die Quittungsmarke über die bezahlte Gebühr für eine Dan-Prüfung ist in das gradbezogene rechte Feld einzukleben. Anschließend sind die Pässeintragungen durch Unterschrift und Prüfersiegel des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestätigen. Alle Aikido-Pässe sind dann sofort an die Inhaber zu übergeben.

12 Dokumentation

- 12.1 Der vollständig ausgefüllte und von allen Prüfenden unterzeichnete Prüfungsbogen ist von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission umgehend an BPA zu übersenden.
- 12.2 Der von BPA kontrollierte und unterschriebene Prüfungsbogen ist zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Dokumentation für die Dauer von zehn Jahren zu archivieren.

13 Übungsanzug

Aikido-Dane des DAB sind verpflichtet, bei Ausübung des Aikido einen schwarzen (1. bis 8. Dan) oder einen rot-weißen Gürtel (6. bis 8. Dan) und einen dunklen Hakama (schwarz oder dunkelblau) zum weißen Keiko-gi zu tragen. Unter dem dunklen Hakama kann auch eine schwarze Hose getragen werden.

Ein offizielles Stoffemblem des Deutschen Aikido-Bundes e. V. ergänzt den Hakama vorbildlich.

14 Behandlung von Dan-Graden fremder Verbände

- 14.1 Im DAB ist eine Gleichbehandlung, eine Tolerierung und eine Anerkennung von Dan-Graden fremder Aikido-Organisationen möglich. Die folgenden Regelungen betreffen nur Dan-Grade, die von Aikido-Organisationen auf Grundlage einer allgemein verbindlichen Verfahrens- und Prüfungsordnung verliehen wurden.
- 14.2 **Gleichbehandlung**
Aikidoka mit einem 1. oder 2. Aikido-Dan-Grad einer fremden Aikido-Organisation haben im Bereich des DAB die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aikidoka, die ihren 1. und 2. Aikido-Dan-Grad im DAB erworben haben. Der Dan-Grad wird damit aber nicht als Dan-Grad des DAB anerkannt. Eine Eintragung im DAB-Pass erfolgt nicht.

Der Nachweis der Graduierung muss durch den Inhaber auf Verlangen des DAB-Vorstandes oder des 1. Vorsitzenden des zuständigen Aikido-Landesverbandes, spätestens aber bei der nächsten im DAB beantragten Aikido-Dan-Prüfung, geführt werden.

14.3 **Tolerierung**

Die Tolerierung gilt für Aikidoka mit Graduierungen fremder Aikido-Organisationen ab dem 3. Aikido-Dan-Grad. Sie beinhaltet die Möglichkeit des Besuchs von gradbezogenen Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen (u. a. DFL), die Graduierung wird als Eingangsvoraussetzung für die nächsthöhere Dan-Prüfung akzeptiert. Für den Nachweis der Graduierung gilt 14.2.

Eine Eintragung im DAB-Pass erfolgt nicht. Die Tolerierung gibt keinen Anspruch auf eine DAB-Prüferlizenz, sie begründet keinen Anspruch auf einen Platz in der Technischen Kommission.

14.4 **Anerkennung**

Die Anerkennung gilt für Aikidoka mit Graduierungen fremder Aikido-Organisationen vom 3. bis zum 5. Aikido-Dan-Grad. Sie erfolgt auf schriftlichen Antrag des Aikidoka an BPA durch die Technische Kommission mit einfacher Mehrheit und kann eine vorherige technische Überprüfung durch eine von BPA eingesetzte Prüfungskommission voraussetzen. Die Prüfungskommission gibt eine schriftliche Empfehlung an die Mitglieder der TK.

Zusammen mit dem Antrag ist der Nachweis der Graduierung zu führen und die Prüfungsgebühr zu entrichten. Bei positiver Entscheidung der Technischen Kommission wird der entsprechende Dan-Grad von BPA in den DAB-Pass des Aikidoka eingetragen, als Datum der Anerkennung wird das Datum der Sitzung der Technischen Kommission eingesetzt.

14.5 Die in Ziffer 14.4 vorgeschriebenen Mehrheiten werden bei Tagungen nach den anwesenden TK-Mitgliedern und bei schriftlichen Abstimmungen auf Grundlage aller TK-Mitglieder berechnet. Die Entscheidung der TK wird dem Antragsteller durch BPA mitgeteilt. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung gibt es nicht.

15 **Prüfungsgebühren**

15.1 Die Kosten für die Prüfenden und evtl. anfallende Kosten für die Organisation (Ausrichtung) der Prüfung werden vom DAB übernommen.

15.2 Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die Bundesversammlung des DAB festgelegt.

15.3 Jeder neu graduierte Aikido-Dan erhält vom DAB als Geschenk eine repräsentative Dan-Urkunde.

16 **Rangliste**

16.1 Die vom DAB graduierten bzw. anerkannten Aikido-Dane werden in einer Rangliste geführt.

- 16.2 Die Aikido-Dane des DAB sind angehalten, der Geschäftsstelle des DAB Anschriften- und evtl. Namensänderungen mitzuteilen.
- 16.3 Aikido-Dane, die in der jährlichen Stärkemeldung von keinem dem DAB angeschlossenen Verein namentlich gemeldet wurden, werden in der Rangliste gestrichen. Ihre Prüfungsdaten werden durch die Geschäftsstelle des DAB in geeigneter Weise gesichert.